

„Verankerung im SGB VIII-Ausführungsgesetz“

Datengrundlage für den Strukturindikator zum Recht auf Beteiligung

Letzter Stand: Juni 2019

Erhebungsmethode

In einer Gesetzesanalyse wurde ausgewertet, ob Bestimmungen zur Umsetzung des Rechts auf Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in den Ausführungsgesetzen der Länder zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)) verankert sind. Diese sollten über die im SGB VIII normierten Beteiligungsrechte hinausgehen bzw. diese präzisieren.

Quelle

Deutsches Kinderhilfswerk (2019): Beteiligungsrechte von Kinder und Jugendlichen in Deutschland. Ein Vergleich der Bestimmungen in den Bundesländern und auf Bundesebene. Aktualisierte Neuauflage, S. 15-18;

Abrufbar unter:

https://www.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1_Unsere_Arbeit/1_Schwerpunkte/3_Beteiligung/3.11_Studie_Beteiligungsrechte/Studie_Beteiligungsrechte_von_Kindern_und_Jugendlichen.pdf (Zugriff am 09.05.2019)

Skalierung

Im Landesausführungsgesetz zum SGB VIII sind Bestimmungen zum Recht auf Beteiligung für Kinder und Jugendliche verankert, die über die Regelungen des SGB VIII hinausgehen bzw. diese präzisieren (Indexwert 1).

Im Landesausführungsgesetz zum SGB VIII sind keine Bestimmungen zum Recht auf Beteiligung für Kinder und Jugendliche verankert, die über die Regelungen des SGB VIII hinausgehen bzw. diese präzisieren (Indexwert 0).

Bundesland	Grundlage	Wert
Baden-Württemberg	Im Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (LKJHG) sind folgende Beteiligungsrechte für Kinder und Jugendliche verankert: <u>§ 9 Abs. 2 LKJHG</u> „(2) Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII ist ein kontinuierlicher, kommunikativer, auf die Lebenswelt von jungen Menschen und ihrer Familien sowie auf das Gemeinwesen bezogener	1



	<p>Prozess. Zweckdienlich sind insbesondere kleinräumige Planungen. Anregungen und Wünsche junger Menschen, insbesondere zur Förderung der Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen, sind angemessen zu berücksichtigen.“</p> <p><u>§ 12 Abs. 8 LKJHG</u></p> <p>„(8) Jugendhilfe wirkt darauf hin, dass Hemmschwellen abgebaut werden, die der Inanspruchnahme der Leistungen durch Kinder und Jugendliche sowie ihre Familien entgegenstehen, und setzt sich dafür ein, dass Kinder und Jugendliche sich an allen sie betreffenden Planungen und Entscheidungen beteiligen und sich in ihren Angelegenheiten an das Jugendamt oder an Jugendhilfedienste wenden können.“</p>	
Bayern	<p>Es sind keine Beteiligungsrechte für Kinder und Jugendliche im Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) verankert, die über die Regelungen des SGB VIII hinausgehen.</p>	0
Berlin	<p>Im Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) sind in § 5 folgende Beteiligungsnormen für Kinder und Jugendliche verankert:</p> <p>„(1) Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie unmittelbar betreffenden Entscheidungen und Maßnahmen der Jugendhilfebehörden ist zu gewährleisten. Sie sind rechtzeitig, in geeigneter Form und möglichst umfassend zu unterrichten. Mit ihnen sollen persönliche Gespräche geführt werden. Sie sind berechtigt, eine Person ihres Vertrauens zu beteiligen.</p> <p>(2) In den Einrichtungen der Jugendhilfe sollen durch Vertretungen der jungen Menschen Möglichkeiten der Mitwirkung sichergestellt werden.</p>	1



	<p>(3) In jedem Bezirk sind darüber hinaus geeignete Formen der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der Jugendhilfeplanung und anderen sie betreffenden Planungen zu entwickeln und organisatorisch sicherzustellen. Dabei ist der Bezirksschülersausschuss in die Beteiligung einzubeziehen. Die Aufgaben nach Satz 1 und 2 sind unmittelbar dem für Jugend zuständigen Mitglied des Bezirksamts zuzuordnen und fachlich zu unterstützen, zu betreuen sowie vom Jugendhilfeausschuss zu begleiten. Den Kindern und Jugendlichen soll Gelegenheit gegeben werden, ihre Interessen und Belange herauszufinden, sie zu äußern und sie gegenüber den verantwortlichen Personen und Stellen zu vermitteln. Über die Maßnahmen und Erfahrungen soll dem Jugendhilfeausschuss regelmäßig berichtet werden.“</p>	
Brandenburg	<p>Im ersten Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) sind folgende Beteiligungsnormen für Kinder und Jugendliche in § 17a verankert:</p> <p>„(1) Kinder und Jugendliche sollen in geeigneter Form ihrem Entwicklungsstand entsprechend an wichtigen sie betreffenden Entscheidungen und Maßnahmen beteiligt werden.</p> <p>(2) In den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sollen durch Vertretungen der jungen Menschen Möglichkeiten der Mitwirkung sichergestellt werden. In Einrichtungen der Eingliederungshilfe betreute Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sollen in geeigneter Form an der Gestaltung ihres Lebensumfeldes beteiligt werden.“</p>	1
Bremen	<p>Es sind keine Beteiligungsrechte für Kinder und Jugendliche im Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Lande Bremen (BremAGKJHG) verankert, die über die Regelungen des SGB VIII hinausgehen.</p>	0



Hamburg	Im Hamburgischen Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (AG SGB VIII) ist die Beteiligung von jungen Menschen an Beratungen der Jugendhilfeausschüssen in § 9 verankert: „An den Beratungen der Jugendhilfeausschüsse sind junge Menschen sowie weitere Personen, die von den jeweiligen Beschlüssen betroffen werden, in geeigneter Weise zu beteiligen. “	1
Hessen	Im Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) ist in § 2 die Beteiligung von jungen Menschen und Familien geregelt: „ Junge Menschen und ihre Familien sollen an der Jugendhilfeplanung und anderen sie betreffenden örtlichen und überörtlichen Planungen in angemessener Weise beteiligt werden. “	1
Mecklenburg-Vorpommern	Es sind keine Beteiligungsrechte für Kinder und Jugendliche im Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe –(Landesjugendhilfeorganisationsgesetz – KJHG-Org M-V) verankert, die über die Regelungen des SGB VIII hinausgehen.	0
Niedersachsen	Es sind keine Beteiligungsrechte für Kinder und Jugendliche im Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG, NI) verankert, die über die Regelungen des SGB VIII hinausgehen.	0
Nordrhein-Westfalen	Im Dritten Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz – Kinder- und Jugendförderungsgesetz NRW (3. AG-KJHG – KJFöG NRW) sind Beteiligungsrechte für Kinder und Jugendliche in § 6 verankert: „(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben dafür Sorge zu tragen, dass Kinder und Jugendliche entsprechend ihrem Entwicklungsstand in den sie betreffenden Angelegenheiten rechtzeitig, in geeigneter Form und möglichst umfassend unterrichtet sowie auf ihre Rechte hingewiesen werden. Zur Förderung der Wahr-	1



	<p>nehmung ihrer Rechte sollen bei den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe geeignete Ansprechpartner zur Verfügung stehen.</p> <p>(2) Kinder und Jugendliche sollen an allen ihre Interessen berührenden Planungen, Entscheidungen und Maßnahmen, insbesondere bei der Wohnumfeld- und Verkehrsplanung, der bedarfsgerechten Anlage und Unterhaltung von Spielflächen sowie der baulichen Ausgestaltung öffentlicher Einrichtungen in angemessener Weise beteiligt werden.</p> <p>(3) Das Land soll im Rahmen seiner Planungen, soweit Belange von Kindern und Jugendlichen berührt sind, insbesondere aber bei der Gestaltung des Kinder- und Jugendförderplans, Kinder und Jugendliche im Rahmen seiner Möglichkeiten hören.</p> <p>(4) Bei der Gestaltung der Angebote nach § 10 Abs. 1 Nrn. 1 bis 9 sollen die öffentlichen und freien Träger und andere nach diesem Gesetz geförderte Einrichtungen und Angebote die besonderen Belange der Kinder und Jugendlichen berücksichtigen. Hierzu soll diesen ein Mitspracherecht eingeräumt werden.“</p>	
Rheinland-Pfalz	Es sind keine Beteiligungsrechte für Kinder und Jugendliche im Landesgesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) verankert, die über die Regelungen des SGB VIII hinausgehen.	0
Saarland	Es sind keine Beteiligungsrechte für Kinder und Jugendliche in den saarländischen Ausführungsgesetzen 1. AG KJHG und 2. AG KJHG verankert, die über die Regelungen des SGB VIII hinausgehen.	0
Sachsen	Es sind keine Beteiligungsrechte für Kinder und Jugendliche im Ausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – und anderer Gesetze zum Schutz der Jugend für den Freistaat Sachsen	0



	(SächsAGSGB VIII) verankert, die über die Regelungen des SGB VIII hinausgehen.	
Sachsen-Anhalt	Es sind keine Beteiligungsrechte für Kinder und Jugendliche im Landesgesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG-LSA) verankert, die über die Regelungen des SGB VIII hinausgehen.	0
Schleswig-Holstein	<p>Im ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Jugendförderungsgesetz - JuFöG) sind Beteiligungsrechte für Kinder und Jugendliche in § 4 geregelt:</p> <p>„(1) Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie unmittelbar betreffenden Entscheidungen und Maßnahmen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist zu gewährleisten. Sie sollen rechtzeitig, in geeigneter Form und möglichst umfassend unterrichtet werden. Mit ihnen sollen persönliche Gespräche geführt werden. Sie sind berechtigt, eine Person ihres Vertrauens zu beteiligen.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Träger der freien Jugendhilfe.</p> <p>(3) Kinder und Jugendliche sollen an Planungen in den Gemeinden in angemessener Weise beteiligt werden, soweit ihre Interessen hiervon berührt werden.“</p>	1
Thüringen	Es sind keine Beteiligungsrechte für Kinder und Jugendliche im Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz (ThürKJHAG) verankert, die über die Regelungen des SGB VIII hinausgehen.	0

